Statuten Swiss Sailing League Association

Verein Swiss Sailing League Association mit Sitz in Ittigen BE

Wo diese Statuten nur die männliche Bezeichnung enthalten, gilt automatisch auch die weibliche Form.

A. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Sailing League Association“ (Abkürzung SSLA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen BE.

B. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Segelsports durch

a) Ausrichten der Schweizer Segel National Ligen (Mixed und Frauen) und weiterer nationalen und internationalen Segelevents im Regattaformat Umpired Fleet Racing. Der Verein ist eine Vereinigung von Schweizer Segelvereinen, die sich an den Schweizer Segel Nationalligen beteiligen. Der Gewinner der Swiss Sailing Super League ist der Schweizer Meister der Segelclubs. Die Gewinnerinnen der Swiss Sailing Women's League sind die Frauen Segel Club Schweizermeisterinnen.
Die besten Schweizer Clubs aus der Super League (Open und Women Series) nehmen an der SAILING Champions League und Eurosaf Club Sailing European Championship teil, sofern sie deren Qualifikationskriterien erfüllen. Dasselbe gilt für die besten Schweizer Clubs vom Swiss Sailing League Youth Cup, welche an ISLA's (International Sailing League Association) SAILING Champions League und Eurosaf Club Sailing European Championships teilnehmen, sofern sie deren Qualifikationskriterien erfüllen.

b) Ausrichten von Club Team Racing Regatten (sog. 2K «2 Keel Boats») in der Schweiz und im Ausland, im Regattaformat Umpired (Club) Team Racing.

c) Ausbildungsangebote im Bereich Regattasegeln, speziell im Umpired Fleet Racing und Team Racing.

C. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Schweizer Segelclubs sein, die gleichzeitig Vollmitglieder des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing) sind.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn der Mitgliederbeitrag nicht innert Frist beglichen wurde.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und dessen Interessen zu wahren.
2. Es sind nur Mitglieder berechtigt, an Swiss Sailing Liga-Serien (Super League, Challenge League, Promotion League, Women's League) sowie anderen SSLA-Events teilzunehmen, sofern sie sich dafür qualifizierten und die Teilnahmebedingungen des NoR (Notice of Race) erfüllen. Für die Teilnahme an Qualifier-Events zu Schweizer Segel Nationalligen und anderen SSLA-Events z.B. Youth Cup, Master Cup, ist keine Mitgliedschaft erforderlich. Es gilt nur der NoR (Notice of Race).
3. Die Mitglieder sind angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einvernehmen mit der SSLA, Regatten der Liga-Serien auszurichten und hierfür personelle und sachliche Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitzustellen. Als Grundlagen dienen ein SSLA-Memorandum of Understanding für SSLA-Events, bilaterale Abmachungen und andere Event-Organisations-beschreibende Dokumente der SSLA.
4. Mitglieder, welche keine SSLA-Events organisieren, unterstützen die Event-organisierenden Clubs bei Bedarf mit personellen und sachlichen Mitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag innert der gesetzten Frist zu bezahlen. Kommt ein für die kommende Saison qualifiziertes Mitglied dieser Pflicht nicht nach, erlischt ohne weitere Vorwarnung das Recht zur Startberechtigung an der entsprechenden Liga-Serien.
6. Die für die laufende Saison qualifizierten Mitglieder sind verpflichtet und berechtigt, nach Massgabe des jeweils gültigen Notice of Race (NoR) an den Liga-Serien teilzunehmen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht erlischt das Recht ohne weitere Vorwarnung zur Startberechtigung an der entsprechenden Liga-Serie gemäss Kapitel D.2.
7. Teilnehmer an von der SSLA organisierten Schulungen, welche ein Clubmitglied eines SSLA-Mitglieds sind, erhalten bei den Anmeldungen eine bevorzugte Priorität und eine Preisentlastung.
8. Mitglieder, welche ein Team für die laufende Saison belegen, sind verpflichtet, bei Bedarf einen Segler bzw. eine Seglerin für einen Event als Umpire-Assistent(in) zu nominieren und dem SSLA Principle Chief Umpire/Chief Judge zu melden.

E. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Insolvenz/Eintritt der Zahlungs-unfähigkeit, Ausschluss oder Auflösung oder Löschung einer Körperschaft oder juristischen Person.

2. Die Mitgliedschaft wird darüber hinaus beendet durch Austritt/Ausschluss aus dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing).
3. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet nicht statt.

F. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 10. November des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Rechte ausgetretener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandene Verpflichtungen bestehen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern, die gemeinsam über sechs Mitgliederstimmen verfügen. Das auszuschliessende Mitglied hat zu diesem Punkt ein Anhörungsrecht in der Versammlung, es ist jedoch nicht stimmberechtigt. Bestimmungen ex Kapitel H gelten sinngemäss.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, welche ihre fälligen Mitgliedsbeiträge trotz schriftlichen Aufforderungen nicht begleichen (1. Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen, anschliessend nochmalige Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen).

G. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Vereinsversammlung
b. der Vorstand
c. die Rechnungsrevisoren

H. Die Vereinsversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens 2 Monate nach Geschäftsabschluss statt. Vereinsversammlungen können traditionell (mit physischer Präsenz der Mitglieder) oder virtuell via Videokonferenz abgehalten werden.
2. Der Vorstand lädt alljährlich mindestens drei Wochen zum Voraus zur ordentlichen Vereinsversammlung ein. Er kann bei Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt weitere Versammlungen einberufen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes festgelegt, das Einfache Mehr.
4. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
    a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, der Mitglieder des Advisory Boards, des SSLA Principle Race Officers, und des SSLA Principle Chief Umpire/Chief Judge;
    b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
    c. Abnahme der Geschäftsjahresrechnung und des Revisorenberichtes;
    d. Beschluss über das Budget des neuen Geschäftsjahres;
    e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr;
    f. Behandlung der Ausschlussrekurse;
    g. Entscheid über die Teilnahmebedingungen für die nächste Saison.

I. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied ist an der Vereinsversammlung antrags- und stimmberechtigt.
2. Für die laufende Saison qualifizierte Mitglieder haben zwei Stimmen, nicht für die laufende Saison qualifizierte Mitglieder haben 1 Stimme.
3. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen.
4. Jeder Mitgliedsverein darf eine Person in die Versammlung entsenden. Diese kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
5. Jeder Mitgliedsverein darf zusätzliche Personen (ohne Stimmberechtigung) in die Versammlung entsenden.

J. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Zumindest die Sprachregionen 1 (Deutsch) und 2 (Romandie) sollen im Vorstand vertreten sein. Die Geschlechterquote beträgt 40%. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandmitglieds beträgt 10 Jahre.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und überwacht die laufenden Geschäfte. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
4. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung und eine Vertretungsregelung in einem Organisationsreglement fest. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen.

5. Um Transparenz und Fairness zu gewährleisten, ist das Thema Interessenkonflikt wie folgt geregelt: zwingende Offenlegungspflicht durch das Vorstandsmitglied, und damit kein Mitwirken in betroffenen Projekten und Enthaltung bei Abstimmungen.

K. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Strategische Vereinsführung. Verfügt über alle Befugnisse, welche ihm durch die Statuten und Reglemente zugesprochen respektive nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;

b. Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins;

c. Interessenvertretung und Koordination der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing);

d. Interessenvertretung und Koordination mit anderen nationalen und internationalen Segel Liga Vereinigungen sowie anderen internationalen Segelinstitutionen;

e. Entwicklung und Genehmigung des Anforderungskataloges zur Durchführung eines Swiss Sailing League Events;

f. Entwicklung und Genehmigung der Vorschläge betreffend neuen Regattaformaten und Regatten der Segel-Ligen;

g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

h. Einberufung der Mitgliederversammlung;

i. Controlling der Finanzen; Erstellung des Budgets für das neue Geschäftsjahr;

j. Genehmigung von nicht budgetierten Investitionen bis max. CHF 20'000;

k. Genehmigung von Projekten und Vorhaben, welche das Format, Kooperationen und andere wesentliche Elemente betreffend Swiss Sailing League betreffen;

l. Bilden und Auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;

m. Vorschlag von Kandidaten z.Hd. Generalversammlung für das Advisory Board, für die Funktion SSLA Principle Race Officer und SSLA Principle Chief Umpire/Chief Judge;

n. Jahresplanung. Entwicklung des Regattakalenders von nationalen (und internationalen) Events für das Folgejahr welche die SSLA als OA (Organisation Authority) organisiert, möglichst unter Termin-Berücksichtigung von großen regionalen, nationalen und internationalen Anlässen. Der Vorstand arbeitet diesbezüglich mit möglichen Eventorganisatoren zusammen, entwickelt ein Event-Bid Dokument zur Anschrift an potenzielle Eventorganisatoren, und vergibt Zusagen;

o. Nominierung von Clubs für die Teilnahmen an SAILING Champions League und EUROSAF Club Segel Events;

p. Jahresplanung und Entwicklung von Ausbildungsaktivitäten, sowie Sicherstellen der Einbindung und des Controllings von Team-Sailing Segelausbildungs-Aktivitäten in Planung, Organisation, Kommunikation, in die Jahresplanung des Regattakalenders, und Finanzplanung (Budget);

q. Nomination Ehrenmitglieder SSLA.

L. Die Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtszeit.
2. Falls die Revisoren nicht von den Mitgliedern bestellt werden, kann die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes eine externe Firma mit der Revision für die Dauer von 2 Jahren beauftragen. Eine Mandatsverlängerung ist möglich.
3. Die Revisoren erstellen zum Jahresabschluss einen Revisoren Report und vertreten diesen an der Generalversammlung.

M. Das Advisory Board («Beirat»)

1. Das Advisory Board ist ein Gremium, welches den SSLA-Vorstand unterstützt, in dem es strategische Projekte und geplante Arbeiten und Entwicklungen des Vorstands beurteilt. Es sind jährlich maximal zwei Workshops mit dem SSLA-Vorstand geplant. Als laufende Informationen erhält der Beirat die vertraulichen Protokolle der SSLA-Vorstandssitzungen zur Kenntnis.
2. Die Generalversammlung wählt das vier Personen umfassende Advisory Board. Die «Amtsdauer» beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle eines Ausfalls eines Beiratsmitgliedes während eines Geschäftsjahrs eine Ersatzperson zu bestimmen.

N. SSLA Principle Race Officer

1. Diese Funktion entwickelt und unterhält, in Zusammenarbeit mit dem SSLA Principle Chief Umpire and Chief Judge und anderen Akteuren,
   a. die jährlich neu ausgestalteten Ausschreibungen (Notice of Race) und Segelanweisungen (Sailing Instruction). Nachführen und Information der Updates («Amendments»);
   b. Anpassung, Aktualisierung des verbindlichen Dokumentes «Handbook SSLA". Publikation nach Review mit dem SSLA Principle Chief Umpire/ Chief Judge und Bewilligung durch den SSLA-Vorstand.
2. Anlaufstelle SSLA für alle Aspekte betreffend Race Management, Race Officer, Probleme im Zusammenhang mit Race Management bei Events, Reklamationen.

Führt ein Repository von Anfragen und rapportiert an die Generalversammlung nach Ende der Saison.

3. Führt Workshops für Race Officer durch, welche Liga-Events durchführen.
4. Tätigt Briefings vor Events und Debriefings nach Events mit dem Race Officer.
5. Schnittstelle / Kontaktperson für Swiss Sailing betreffend Race Management, Ausbildung Race Officer.
6. Die Generalversammlung wählt diese Funktion aufgrund eines Vorschlags vom SSLA-Vorstand. Die «Amtsdauer» beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle eines Ausfalls während eines Geschäftsjahrs eine Ersatzperson zu bestimmen.

O. SSLA Principle Chief Umpire und Chief Judge

1. Dieser Funktion überträgt die SSLA folgende Aufgaben:
   a. Benennung der Umpire-Teams und Protestkomitees sowie Planung und Koordination ihrer Einsätze bei den jeweiligen Events.
   b. Standardisierung der SSLA-Umpire- und Schiedsrichterarbeit unter Berücksichtigung der Regeln, Vorschriften und Richtlinien von World Sailing und Swiss Sailing.
   c. Auslegung von Regeln und Beantwortung von Regelfragen für Teilnehmer, Umpires/Schiedsrichter, Advisory Board und den SSLA-Vorstand.
   d. Erstellung oder Mitwirkung bei der Erstellung oder Überprüfung nach der Erstellung von SSLA-Regeldokumenten, wie Ausschreibungen und Segelanweisungen in Zusammenarbeit resp. Abstimmung mit dem SSLA Principle Race Officer.
2. Der Principle Chief Umpire/Chief Judge, die Umpire-Teams sowie die Protestkomitees und deren Mitglieder sind, wie in WR 5 vorgeschrieben, an die Regeln gebunden. Ihre Entscheidungen und Auslegungen der Regeln treffen sie unabhängig.
3. Die Generalversammlung wählt die Funktion auf Vorschlag des SSLA-Vorstands für eine Amtszeit von zwei Kalenderjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle eines Ausfalls während eines Geschäftsjahres ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu benennen.

P. Mittel

1. Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
   a. Jahresbeiträge der Mitglieder; der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt;
   b. Meldegelder, staatliche Zuschüsse oder solche von Sportverbänden;

c. Allfällige freiwillige Spenden;

d. Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten;

e. Mittel aus dem Abschluss von Verträgen mit Verbänden oder sonstigen Dritten;

f. Allfällige Sponsoringbeiträge;

g. Schulungsgelder.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.

Q. Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

R. Statutenänderung

1. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

S. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit wenigstens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
2. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit betraut.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen in erster Linie zur Tilgung der Schulden verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss steht in erster Linie dem allfällig neu gegründeten und Zweck verwandtem Verein zu. Sollte kein solcher Verein gegründet werden können resp. wollen, so ist der Liquidationsüberschuss dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) oder den Vereinsmitgliedern zuzuführen.
5. Vor der Beschlussfassung zu einer möglichen Auflösung des Vereins ist dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) jedenfalls rechtzeitig Gelegenheit zur Beurteilung der Situation des Vereins zu geben. Dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) steht danach das kostenlose Recht zu, den Verein oder Teile davon in der ihm geeignet erscheinenden Form zu übernehmen mit dem Ziel, den Zweck des Vereins weiter zu verfolgen. Über seinen Entscheid hat der Schweizerische Segelverband (Swiss Sailing) den Vorstand innert 2 Wochen

nach erfolgter Beurteilung der Situation spätestens jedoch 60 Tage nach der Beschlussfassung der beabsichtigten Auflösung schriftlich zu informieren.

T. Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern

1. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten sind durch den Court for Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne gemäss CAS-Schiedsordnung (CAS-Code) zu entscheiden.

U. Ehrenmitglieder der SSLA

1. Präsidenten und andere grossartige Unterstützer und Förderer der SSLA werden nach dem Ende ihrer Tätigkeiten aufgrund ihrer Verdienste als Ehrenmitglieder der SSLA verewigt und in den Statuten durch Nomination des SSLA-Vorstandes in den Statuten hier aufgeführt.
2. Liste Ehrenmitglieder (Stand 22.11.2025)

Patrick Zaugg, TYC, Präsident SSLA	2015-2018
Carmen Somm, YCK, Vize-Präsident SSLA	2015-2018
Lorenz Müller, YCB, Präsident SSLA	2019
Philipp Koch, YCZ und DRCS, Präsident SSLA	2020-2022
Adrian Bauder, SCC, YCZ, GYC, Principle Chief Umpire SSLA	2015-
Ralph Nater, YCRo, Mitglied SSLA Vorstand	2018-2021
Martin Strobel (†), SCH, Mitglied SSLA Vorstand und Swiss Sailing Repräsentant	2015-2018
Markus Blaesi, RCLM/YCLO, Mitglied Vorstand SSLA	2015-2022
Präsident SSLA	2022-2025

V. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese Statuten unterliegen Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

W. Werte und Ethik

1. Die SSLA anerkennt die aktuelle Ethik-Charta (Anhang A) und das Ethik-Statut des Schweizer Sports, und verbreitet deren Grundsätze unter seinen Mitgliedern und Involvierten. Details siehe www.swissolympic.ch.

X. Datenschutz und Datensicherheit

1. Es werden nur Daten von Personen gespeichert, welche für den Vereinszweck notwendig sind.
2. Der Vorstand sorgt für die notwendige Sicherheit, welche Daten gespeichert werden (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), wer Zugang zu diesen Daten hat (z.B. in der Regel nur der Vorstand) und dass die Daten unter Einhaltung der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden.

Y. Schlussbestimmungen

3. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.

Z. Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22.11.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Der Vorsitzende:	Vizepräsident:
Fabian Meier	Hubert Telfser

Anhang A: Ethik-Charta des Schweizer Sports